



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner:

Tina Ruppe
Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: http://www.kreis-nea.de
Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 10.05.2021

Nr. 8

Jahrgang 2021

08.05.2021

LANDRATSAMT NEUSTADT
A.D. AISCH-BAD WINDSHEIM
**Erlass einer Verbandssatzung für den
Schulverband Volksschule
Neuhof a.d.Zenn**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 23.04.2021/ Nr. 21-2050-46/2020-Lz

Von der Verbandsversammlung des Schulverbandes Volksschule Neuhof a.d.Zenn wurde dessen Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Volksschule Neuhof a.d.Zenn (Schulverbandssatzung) neu gefasst.

Die Verbandssatzung war genehmigungspflichtig (Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-). Die Genehmigung hierzu wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 22.04.2021 Nr. 21-2050-46/2020-Lz erteilt.

Die Verbandssatzung wird im Amtsblatt des Landkreises nachfolgend gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Volksschule Neuhof a.d.Zenn (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Volksschule Neuhof a.d.Zenn (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)-BayRS 2230-7-1-K-i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1,2,3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6- 1-1- sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020- 1-1-1- folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Volksschule Neuhof a.d.Zenn (Verbandssatzung):

§1 Bestand, Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Neuhof

a.d.Zenn durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30.07.2010 (MFrABI S. 135) als Verbandsschule.

(2) Aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Schulvertrag verpflichtete sich der Schulverband Volksschule Neuhof a.d.Zenn, den Schulaufwand für Mittelschule Neuhof a.d.Zenn trägt, auch den Schulaufwand für die Grundschule Neuhof a.d.Zenn zu tragen (Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 31.07.2012 Nr. 21-2050-57/2012-Lz, LKrABI Nr. 17 vom 22.09.2012).

(3) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Volksschule Neuhof a.d.Zenn“ und hat seinen Sitz in Neuhof a.d.Zenn.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Neuhof a.d.Zenn geführt.

§3 Auseinandersetzung, Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Verbandsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 09.12.2011 außer Kraft.

Schulverband Volksschule
Neuhof a.d.Zenn
Neuhof a.d.Zenn, 12.02.2021
Claudia Wust,
Schulverbandsvorsitzende

Neustadt a.d.Aisch, 23.04.2021

Landratsamt
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Lorz, Regierungsrat

Lkr/ABI. Nr. 08/2021

LANDRATSAMT NEUSTADT
A.D. AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

01.05.2021 bis 31.05.2021

Betroffene Gemeindegebiete:

Trautskirchen, Gerhardshofen, Bad Windsheim, Dachsbach, Markt Taschendorf, Markt Nordheim, Burgbernheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden **sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes **anzumelden**.

1.Schadensregulierungsstelle

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
Regionalbüro Süd Nürnberg
Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg

2.Beschwerden bezgl. Flugbetrieb/Lärm:

Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle, Frau. Helga Moser, Katterbach Army Airfield, 91522 Ansbach, Tel. 0152 09114369

und/oder

Luftwaffenamt Köln, Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr, Luftwaffenkaserne WAHN 501/11, Postfach 90 61 10, 51127 Köln, Tel. 0800 8620730 (gebührenfrei), Fax: 02203 9082776, E-Mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. Der festgelegten Landepunkte und Manöverschäden:
Manöverbeauftragte der US-Army, Tel. 09802 832634 oder Tel. 01577 1918155

Lkr/ABI. Nr. 08/2021

REGIONALER
PLANUNGSVERBAND
WESTMITTELFRANKEN

28. Änderung des Regionalplans der Regi-on Westmittelfranken (8) – Teilkapitel 6.2.2 Windenergie und 6.2.3 Photovoltaik (neu: 6.2.3 Solarenergie)

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) hat am 17.03.2021 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 28. Änderung des Regionalplans (inhaltliche Fortschreibung der Teilkapitel 6.2.2 Windenergie und 6.2.3 Photovoltaik) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Regionalen Planungsverbands für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung vom **24.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021** zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt/Aisch, Zimmernummer A 222.

Die Unterlagen können Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, sowie Montag und Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen

www.region-westmittelfranken.de/ unter „Regionalplan-Änderungen“ und www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“

eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach

oder unter rpv@landratsamt-ansbach.de gegeben. Nach Ablauf dieser Frist sind gem. Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage können Sie vor Ort dazu aufgefordert werden, ein Kontaktformular auszufüllen und/oder sich anzumelden. Weiterhin werden Sie gebeten, die dort geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken finden sich auf der Internetseite des Planungsverbands (www.region-westmittelfranken.de/) unter Regionalplan – Regionalplan-Änderungen – 28. Änderung – Datenschutzhinweis.

Ansbach, den 21.04.2021

gez. Dr. Jürgen Ludwig
Landrat und

Verbandsvorsitzender des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken

Lkr/ABI. Nr. 08/2021

ZWECKVERBAND
FERNWÄRMEVERSORGUNG
ILLESHEIM

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

I. Der Zweckverband „Fernwärmeversorgung Illesheim“ hat dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgelegt. Mit Schreiben des Landratsamtes vom 26.03.2021 (Az. 21-9140-Di) wurde diese rechtsaufsichtlich genehmigt.

II. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Fernwärmeversorgung Illesheim“, Vorm Rothenburger Tor 2, 91438 Bad Windsheim, zur Einsicht auf.

III. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Fernwärmeversorgung Illesheim“ (Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband „Fernwärmeversorgung Illesheim“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage angefügte Wirtschaftsplan für das **Wirtschaftsjahr 2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Erfolgsplan** in den Erträgen mit 3.184.200 Euro, in den Aufwendungen mit 2.678.200 Euro und im **Vermögensplan** in den Einnahmen und Ausgaben mit 793.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Bad Windsheim, den 16.03.2021

Zweckverband
Fernwärmeversorgung Illesheim

Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister und
Zweckverbandsvorsitzender

Lkr/ABI. Nr. 08/2021

SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D. AISCH-BAD
WINDSHEIM

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nr. 3005116367 (1116367) ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt a.d.Aisch, 22.04.2021

gez. Berger, Sparkassendirektor

Lkr/ABI. Nr. 08/2021